



TRINK- UND ABWASSERZWECKVERBAND LUCKAU

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Verbandsvorsteher

Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 04.12.2024 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des TAZV Luckau (nachfolgend jeweils Zweckverband) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend Kosten) erhoben.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

- a. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b. wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c. wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 4 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)
- d) mündliche Auskünfte
- e) Angestellten, Arbeitern, Ruhgeldempfängern und deren Hinterbliebenen, sowie sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- f) mündliche Auskünfte

Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Satz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Errichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
 - a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e. Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - f. Sperrkosten.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs.1 Buchstabe a) bis f) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Betreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§10 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verwaltungsgebührensatzung, beschlossen am 30.11.2011, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 04.12.2024


gez. Ladewig
Verbandsvorsteher



**Anlage zu §§ 3, 5 der Verwaltungsgebührensatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau (TAZV)**

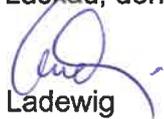
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (brutto)
1.	Vervielfältigung und Auszüge a) Abgabe von Drucksachen/Kopien DIN A5 oder A4 je angefangene Seite b) größeres Format als A4 je angefangener Seite	0,30 EUR 0,50 EUR
2.	Abgabe von Drucksachen/Kopien sowie digitale Weitergabe aus Archivunterlagen je angefangene halbe Stunde	43,18 EUR
3.	Genehmigungen/ Erlaubnisse/Anträge im Bereich Abwasser a) Bearbeitung von Anträgen zur Befreiung bzw. Teilbefreiung v. Anschluss-u. Benutzungszwang nach § 7 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung für jede angefangene halbe Stunde	43,18 EUR
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Anträge im Bereich Trinkwasser a) Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	38,83 EUR
5.	Sperrungen, Stilllegungen, Wiederinbetriebnahmen des Trinkwasser-Hausanschlusses a) zeitweilige Sperrung und Wiederinbetriebnahme TW-HA im Rahmen des Inkassos inkl. Sperrinfo	279,70 EUR
6.	Erstmalige Abnahme von Kundenzählern (z.B. Gartenwasserzähler, Abwasserzähler) a) mit separater Anfahrt b) ohne separate Anfahrt c) Nichtabnahme Kundenzähler bei Nichteinhaltung Termin mit Anfahrt d) Nichtabnahme Kundenzähler aus technischen Gründen mit Anfahrt e) Nichtabnahme Kundenzähler aus technischen Gründen ohne Anfahrt	86,98 EUR 37,00 EUR 87,95 EUR 87,95 EUR 37,97 EUR
7.	Preis für Bearbeitung/Ablesung Gartenwasserzähler jährlich	13,00 EUR
8.	Befundprüfung Wasserzähler ohne Befund a) bei Durchführung außerhalb des Turnuswechsels ohne Anfahrt (zzgl. gesonderter Kosten des Prüfungsunternehmens)	101,56 EUR

	b) bei Durchführung außerhalb des Turnuswechsels mit Anfahrt (zzgl. gesonderter Kosten des Prüfungsunternehmens)	146,50 EUR
	c) bei Durchführung im Rahmen des Turnuswechsels ohne Anfahrt (zzgl. gesonderter Kosten des Prüfungsunternehmens)	27,87 EUR
9.	Erstellung Zwischenabrechnung im Rahmen der Verbrauchsabrechnung (Trinkwasserrechnung und/oder Schmutzwassergebührenbescheid)	57,57 EUR
10.	Aufwand bei Nichteinhaltung eines Termins	
	a) im Trinkwasserbereich	79,08 EUR
	b) im Schmutzwasserbereich	87,95 EUR
11.	Mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses (zzgl. der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen der Kostenersatzsatzung für Trinkwasserhausanschluss)	
	a) ohne Anfahrt	173,61 EUR
	b) mit Anfahrt	218,55 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Verwaltungsgebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und das Amt Kleine Elster öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 04.12.2024



Ladewig
Verbandsvorsteher

